Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 147 (1996)

Heft: 6

Artikel: Erste Erfahrungen mit der Genehmigung kantonaler Waldgesetze durch

den Bund

Autor: Schmid, David / Valle, Nicoletta della DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erste Erfahrungen mit der Genehmigung kantonaler Waldgesetze durch den Bund¹

Von David Schmid und Nicoletta della Valle

Keywords: Forest law; federal approbation; forest planning.

FDK 93: (494)

I. Teil: Grundsätzliches zur Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund

1. Warum genehmigt der Bund überhaupt kantonale Erlasse?

Die Genehmigung kantonaler Ausführungsvorschriften durch den Bund stellt eine Art präventives Aufsichtsinstrument dar, welches gewährleisten soll, dass beim gesetzgeberischen Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone keine bundesrechtswidrigen Normen erlassen bzw. in Kraft gesetzt werden. Der Bund übt, mit anderen Worten, im Bereich der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht eine Art abstrakte Normenkontrolle durch.

Die genehmigungsbedürftigen kantonalen Bestimmungen sind nicht nur auf ihre Konformität mit dem Bundesgesetz, das sie vollziehen, sondern generell auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu prüfen. Einer genehmigungsbedürftigen kantonalen Bestimmung im Bereich Wald, die zwar WaG-konform ist, aber z.B. gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Artikel 4 BV) verstösst, muss die Genehmigung verweigert werden.

2. Gesetz und Verordnung über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund

Seit 1991 regelt eine spezielle Verordnung das Verfahren der Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund. Neu sind die Departemente für die

¹ Nach einem Referat, gehalten am 4. Dezember 1995 im Rahmen der Montagskolloquien der Abteilung für Forstwissenschaften der ETH Zürich.

Erteilung der Genehmigung zuständig, der Bundesrat kommt nur noch in streitigen Fällen zum Zuge.

Gesetze und Verordnungen der Kantone sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten, soweit ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss es vorsieht. Die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

Das Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 7a Genehmigung von kantonalem und interkantonalem Recht

1Gesetze und Verordnungen der Kantone sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten, soweit ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss es vorsieht. Die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

²Die Departemente erteilen die Genehmigung. In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat; er kann auch eine Genehmigung mit Vorbehalt erteilen.

³Zuständig zur Verweigerung der Genehmigung ist bei Gesetzen und Verordnungen der Bundesrat, bei Verträgen des interkantonalen Rechts die Bundesversammlung.

⁴Der Bundesrat regelt das Verfahren.

(...)

Abbildung 1. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund [SR 172.010].

3. Wirkung der Genehmigung

Die Genehmigung ist *konstitutiv*, d.h., sie ist Voraussetzung für die Gültigkeit der genehmigungsbedürftigen Bestimmung.

Der kantonale Erlass, welcher genehmigungsbedürftige Bestimmungen enthält, kann – auch wenn die Genehmigung für diese Bestimmungen noch aussteht – teilweise, d.h. ohne die noch nicht genehmigten Bestimmungen, in Kraft gesetzt werden: Dies hat zur Folge, dass die noch nicht genehmigten Bestimmungen vorerst auch noch nicht angewandt werden können. Werden sie trotzdem angewandt, sind die auf sie abgestützten Einzelverfügungen theoretisch nichtig, aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit aber lediglich anfechtbar.

4. Welche Wirkung hat die Nichtgenehmigung?

Die kantonale Bestimmung, der die Genehmigung verweigert wurde, erlangt gar nie Gültigkeit bzw. eine vorbestehende Bestimmung (vgl. unten Ziffer 7) wird als nichtig angesehen (ex nunc). Das heisst, der Kanton darf diese Bestimmung gar nie anwenden bzw. die vorbestehende Bestimmung vom Zeitpunkt der Nichtgenehmigung an nicht mehr anwenden. Wendet er eine solche Bestimmung trotzdem an, kann im Beschwerdefall vorfrageweise die Ungültigkeit dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

5. Welche Normen sind genehmigungsbedürftig?

Das einzelne Bundesgesetz, in unserem Fall das Waldgesetz, bezeichnet diejenigen Bestimmungen, deren Ausführung bzw. Konkretisierung auf kantonaler Ebene genehmigungsbedürftig ist oder die, in anderen Worten, genehmigungsbedürftige Materie darstellen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch reine Delegationsnormen, welche genehmigungsbedürftige Materie betreffen, genehmigungsbedürftig sind. Das heisst, wenn die kantonale Gesetzgebung den Erlass von Ausführungsvorschriften auf die Verordnungsebene delegiert, so muss erstens die Delegationsnorm den allgemeinen Anforderungen der Delegationsgrundsätze entsprechen und zweitens müssen die Bestimmungen der Verordnung ebenfalls dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Bedürfen kantonale Ausführungsvorschriften zu bereits genehmigtem kantonalem Gesetzes- oder Verordnungsrecht auch der Genehmigung?

Diese Frage wird uns, vor allem im Zusammenhang mit den Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Als Faustregel kann dazu immerhin folgendes gesagt werden: Nur wenn die bereits genehmigte, höherrangige kantonale Norm garantiert, dass die entsprechenden niederrangigen kantonalen Ausführungsvorschriften (wie Reglemente, Betriebsvorschriften usw.) bundesrechtskonform sind, sind die kantonalen Detailvorschriften nicht mehr genehmigungsbedürftig (vgl. dazu auch Teil II, Ziffer 2).

7. Ist die Genehmigung für eine vor Jahren in Kraft getretene kantonale Bestimmung noch erforderlich, wenn die Genehmigungspflicht neu in einem Bundesgesetz vorgesehen wird?

Diese Frage taucht im Zusammenhang mit Waldabstandsvorschriften oft auf: ist doch der Waldabstand häufig nicht in den kantonalen Waldgesetzen, sondern in den kantonalen Planungs- und Baugesetzen im Zusammenhang mit generell einzuhaltenden nachbarrechtlichen Bauabständen geregelt.

Es kann nun durchaus sein, dass das bestehende kantonale Recht materiell bereits dem neuen WaG entspricht. Es fehlt nur noch der formelle Teil, um den Anforderungen des neuen WaG zu genügen, nämlich die Genehmigung. Wenn das WaG bzw. die WaV vorsehen, dass die Kantone Ausführungsvorschriften zu erlassen haben, heisst dies nicht, dass nicht auch bereits bestehendes kantonales Recht als Ausführungsvorschrift zum WaG gelten kann – wenn dieses

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einreichung

¹Gesetze und Verordnungen der Kantone (Erlasse) sowie interkantonale Verträge (Verträge), die vom Bund genehmigt werden müssen, sind bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Bundeskanzlei kann die Einreichung verlangen.

²Die Kantone oder die zuständigen Vertragsorgane können genehmigungspflichtige Erlasse und Verträge bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 2 Zeitpunkt der Einreichung

¹Erlasse sind einzureichen, wenn sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Bei Erlassen, die dem Referendum unterstehen, muss der Ablauf der Referendumsfrist oder die Durchführung der Volksabstimmung nicht abgewartet werden.

(...)

Art. 3 Weiterleitung an das zuständige Departement

¹Die Bundeskanzlei leitet den Erlass oder Vertrag an das in der Sache zuständige Departement (Departement) weiter.

2Sie bestimmt die Federführung, wenn ein Erlass oder Vertrag nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes fällt, und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Art. 4 Genehmigung

In nichtstreitigen Fällen erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach der Einreichung. Es teilt die Genehmigung dem Kanton oder dem Vertragsorgan sowie der Bundeskanzlei mit.

 (\ldots)

2. Abschnitt: Genehmigung in streitigen Fällen

Art. 6 Erlasse

1Kommt das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, trifft es innert zwei Monaten nach Einreichung einen Zwischenentscheid. Es unterbreitet den Entscheid mit kurzer Begründung dem Kanton und setzt eine Frist zur Stellungnahme.

²Zeigt sich dann, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Kantons. Andernfalls unterbreitet es dem Bundesrat das Geschäft innert der gleichen Frist mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung.

³Der Bundesrat kann die Genehmigung erteilen, sie mit Vorbehalt erteilen oder verweigern.

 (\ldots)

Abbildung 2. Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund [SR 172.068].

Recht den materiellen Anforderungen des WaG entspricht. Die Kantone sollen nicht gezwungen werden, auch dann neues Recht zu erlassen, wenn ihre Regelungen bereits den Anforderungen des neuen Bundesrechts entsprechen.

Deswegen bedürfen z.B. Waldabstandsvorschriften, die bereits bestehen und sich als bundesrechtskonform erweisen, noch der formellen Genehmigung durch den Bund.

8. Nichtgenehmigungsbedürftige bundesrechtswidrige Ausführungsbestimmungen

Was ist zu tun, wenn sich im Rahmen der Prüfung eines kantonalen Ausführungserlasses eine nichtgenehmigungsbedürftige Bestimmung als bundesrechtswidrig herausstellt? Ein kantonales Waldgesetz sieht zum Beispiel immer noch eine reine Geldleistung als Rodungsersatz vor.

In diesen Fällen wird der Bund versuchen, mit dem Kanton zu diskutieren und ihn – wenn nötig – schriftlich auf die Bundesrechtswidrigkeit einer kantonalen Ausführungsvorschrift aufmerksam machen. Gleich wie bei den nichtgenehmigten Normen wird im Beschwerdefall eine solche Norm vorfrageweise als bundesrechtswidrig festgestellt, welche nicht anwendbar sein kann.

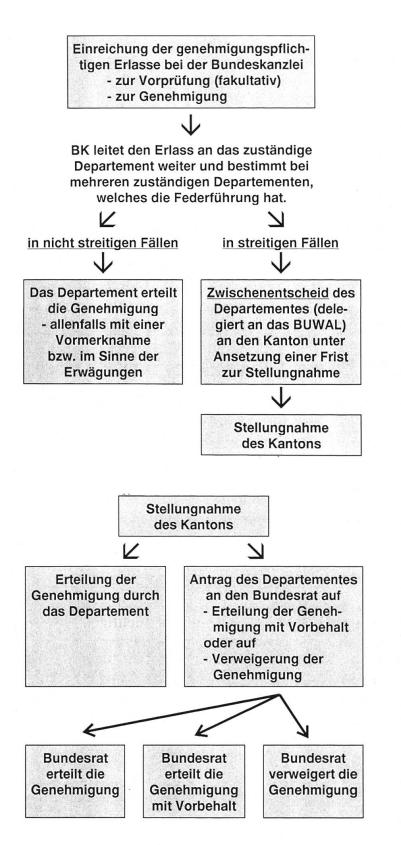


Abbildung 3. Mögliche Verfahrensabläufe bei der Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund.

II. Teil: Bisherige Erfahrungen des BUWAL mit den genehmigungspflichtigen Artikeln

1. Was genehmigt der Bund gemäss Waldgesetz?

Gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den nachteiligen Nutzungen (Artikel 16 Absatz 1 WaG), zum Waldabstand (Artikel 17, Absatz 2 WaG) sowie zu den Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Artikel 20, Absatz 2 WaG) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Warum sind gerade diese Artikel genehmigungspflichtig? Die Frage ist berechtigt. Werfen wir einen Blick in das alte Forstpolizeigesetz: Gemäss diesem Gesetz unterlagen die kantonalen Instruktionen bezüglich Vermarchung und für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Genehmigung durch den Bundesrat. Im weiteren setzte der Bundesrat Fristen für die Ablösung von Servituten zu nachteiligen Nutzungen fest. Gemäss Forstpolizeiverordnung waren darüber hinaus die Statuten von Waldzusammenlegungsgenossenschaften durch das Eidg. Departement des Innern EDI zu genehmigen. Der Bund hat also mit dem Waldgesetz seine früheren Kompetenzen zurückgenommen. Als genehmigungspflichtig zurückgeblieben sind einige wichtige Normen, die nicht abschliessend im Waldgesetz oder in der Waldverordnung geregelt sind. So ist beispielsweise die minimale Waldfläche nicht durch den Bund zu genehmigen, weil in der Waldverordnung ein klarer Rahmen gesetzt ist, den die Kantone einhalten müssen.

Beim Waldabstand, bei den nachteiligen Nutzungen und bei den Planungsund Bewirtschaftungsvorschriften fehlen indes weitergehende Vorschriften. Den Kantonen wird dadurch ein recht grosser Spielraum zugestanden. Der Bund will aber eine hoheitliche Aufsicht behalten. Dahinter liegt der Umstand, dass, wenn die drei genehmigungspflichtigen Artikel in den kantonalen Erlassen nicht oder ungenügend umgesetzt werden, die Gefahr besteht, dass die Walderhaltung in grösserem Ausmass gefährdet ist. Die Beweidung des Waldes kann von grosser überregionaler Tragweite für die Schutzfunktion sein, um nur ein Beispiel zu nennen.

Bei der Konzeption des WaG wurde viel Sorgfalt darauf verwendet, die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen möglichst sachgerecht aufzuteilen. Das ist gut gelungen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Genehmigungsvorbehalte durch den Bund bei der Beratung in der Bundesversammlung keine Diskussion entfachten.

Nur die Erlasse zu wenigen Artikeln sind vom Bund zu genehmigen, nicht jedoch ganze kantonale Ausführungserlasse. Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass eine der genehmigungspflichtigen kantonalen Normen vom EDI nicht genehmigt werden kann, kann der kantonale Erlass trotzdem in

Kraft gesetzt werden, allerdings ohne die zu genehmigenden Bestimmungen. Die Genehmigung ist konstitutiv. Wird eine Ausführungsbestimmung nicht genehmigt, darf sie vom Kanton nicht angewendet werden.

4. Abschnitt: Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 16 Nachteilige Nutzung

- ¹ Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.
- ² Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Abbildung 4.

Art. 17 Waldabstand

- ¹ Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.
- ² Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes.

Abbildung 5.

2. Erläuterung der drei genehmigungspflichtigen Artikel

Artikel 16 Absatz 1 WaG Nachteilige Nutzungen

Die Beseitigung nachteiliger Nutzungen war bereits ein zentrales Anliegen der ersten Forstgesetzgebung des Bundes. Die Botschaft zum heutigen Waldgesetz erwähnt als nachteilige Nutzungen den Weidgang und die Streuenut-

zung, aber auch die Niederhalteservitute unter Freileitungen und Seilbahnen. *Jenni* zählt in seiner Schrift «Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen» auch Baurechte für Wald- und Jagdhütten dazu. Der Bund hat zu prüfen, ob die kantonalen Erlasse nicht Rodungstatbestände unter den nachteiligen Nutzungen aufführen. Eine kantonale Norm, die Skilifttrassees unter den nachteiligen Nutzungen aufführen würde, würde vom EDI sehr wahrscheinlich nicht genehmigt.

Die Kantone werden in der Regel die nachteiligen Nutzungen aufzählen. Für die Genehmigung relevant sind solche Nutzungen, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden. Solche Nutzungen sind abzulösen, und der Kanton muss Bestimmungen aufstellen, wie die Ablösung geregelt werden soll. Notfalls ist die Ablösung mittels Enteignung durchzusetzen. Die mögliche Enteignung bedingt, dass die Ablösung in einem Gesetz geregelt werden muss.

Das neue Waldgesetz des Kantons Graubünden sieht vor, dass bestehende nachteilige Nutzungsrechte innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, wenn nötig durch Enteignung abgelöst werden müssen. Die Verordnung bezeichnet die Waldbeweidung, die Streuenutzung, die Waldsuperfizies sowie Niederhalteservitute als nachteilige Nutzungen. Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsartikel nehmen Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Kantons Graubünden. Sie sind vom EDI im März 1995 genehmigt worden.

Der Bund leistet Finanzhilfe bis zu 50 Prozent an die Kosten für Massnahmen zur Regelung des Weidganges (Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe e WaG).

4. Kapitel: Pflege und Nutzung des Waldes

1. Abschnitt: Pflege und Nutzung des Waldes

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit)

² Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.

3 (...)

4 (...)

5 (...)

Abbildung 6.

Artikel 17 Absatz 2 WaG Waldabstand

Die Kantone haben einen angemessenen Abstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vorzuschreiben. Die Grösse des Waldabstandes ist von der Lage und der zu erwartenden Baumhöhe abhängig (Art. 17 Abs. 2 WaG). Ein nicht zu klein bemessener Waldabstand zwischen Wald und Gebäuden ist wichtig, einerseits aus der Sicht der Walderhaltung und der Waldbewirtschaftung, andererseits aber auch aus Sicht der Wohnhygiene. Die Probleme mit zu kleinem Waldabstand dürften den Praktikern hinreichend bekannt sein. Ein zu kleiner Waldabstand kann auch zu Unfällen und zu Haftungsfragen führen.

In den kantonalen Erlassen ist der angemessene Waldabstand vorzuschreiben. Das kann auch in einem anderen Erlass als dem Waldgesetz, z.B. im Baugesetz, erfolgen. Auch wenn sie schon in Kraft sind, bedürfen die entsprechenden Normen aufgrund des Waldgesetzes der nachträglichen Genehmigung durch das EDI.

Soll der Waldabstand in Ausnahmefällen unterschritten werden können, hat der kantonale Gesetzgeber die Voraussetzungen im Gesetz zu erwähnen. Das kann auf mehrere Arten geschehen: entweder durch Bestimmung von allgemeinen Kriterien und der Bezeichnung des Abstandes im Einzelfall oder durch die Bezeichnung des Waldabstandes im Nutzungsplanverfahren. Am häufigsten wird von den Kantonen der Fall der Ausnahmebewilligung gewählt werden. Von einem generellen Abstand ausgehend, sind sodann auch die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen in einem kantonalen Erlass zu regeln. Die Ausnahmen müssen begründet werden.

Entsprechend dem grossen wirtschaftlichen Interesse wird der Waldabstand in den kantonalen Bestimmungen in der Regel eher knapp bemessen.

Weder das Waldgesetz noch die Verordnung nennen einen konkreten Mindestabstand, definieren ihn aber trotzdem mit der Formulierung von Art. 17 Abs. 1 «Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.» In der Botschaft zum WaG wird ein Mindestabstand von 15 Metern gegenüber Hochwald als Richtwert angegeben. Dieser Wert stammt aus der praktischen Erfahrung und wird auch vom Bundesgericht gestützt. Die Kantone sollten ihn als Regelabstand nicht unterschreiten.

Artikel 20 Absatz 2 WaG Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (→ Artikel 18 WaV)

Ziel der Bewirtschaftung muss sein, die Waldfunktionen nachhaltig zu erhalten. Der Rahmen für die Bewirtschaftung wird mit der waldbaulichen Planung gesetzt. Unter waldbaulicher Planung versteht man (zitiert nach der Botschaft zum WaG) den «Führungsprozess, der Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Ausführung, Kontrolle und Informationsbeschaffung umfasst».

Entsprechend der Bedeutung für die Walderhaltung genehmigt der Bund die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften. Art. 20 Abs. 2 gibt den Kanto-

Art. 20

- Holzversorgung
- · Naturnaher Waldbau
- Natur- und Heimatschutz
- · Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen
- Extensivierung der Nutzung (fakultativ)
- Waldreservate (fakultativ)
- Sicherstellung einer minimalen Pflege

Art. 27

- Regulierung des Wildbestandes
- Natürliche Verjüngung mittels standortgerechten Baumarten

Art. 38

 Integration der Ausscheidung von Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen (BSF) und mit Schutzfunktionen (SF) in das kantonale Planungssystem (sofern für Bundesbeiträge relevant)

Abbildung 7. Prüfbereiche der forstlichen Führungsprozesse gestützt auf das Waldgesetz.

Art.17

Integrale Planung

Art. 18

- · Kantonales Planungssystem
- Festhalten der Standortsverhältnisse und der
- Waldfunktionen
- · Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 39

 Abstützung von allfälligen Förderungstatbeständen (des Bundes) auf das kantonale Planungssystem

Abbildung 8. Prüfbereiche der forstlichen Führungsprozesse gestützt auf die Waldverordnung.

nen bereits gewisse Hinweise, was geregelt werden muss: der Holzversorgung, dem naturnahen Waldbau und dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Wenn kantonale Vorschriften z.B. klar gegen die Artenvielfalt verstossen würden oder jegliche Holznutzung verbieten würden, könnten sie vom Bund nicht genehmigt werden.

Die Mindestanforderungen, die für eine Genehmigung erfüllt sein müssen, finden sich vor allem in Art. 18 WaV. Die Abbildungen 7 und 8 zeigen die Prüfbereiche, die für den Bund relevant sind, um die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu beurteilen. Die Kantone müssen Lösungswege aufzeigen, um die Ziele zu erreichen. Welche Tiefenschärfe notwendig ist, um zu beurteilen, ob die kantonalen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften dem Bundesrecht genügen, ist nicht einfach zu beurteilen. Die Eidg. Forstdirektion ist daran, diese Tiefenschärfe zu umschreiben. Sicher ist, dass noch kein Kanton mit der Genehmigung der entsprechenden kantonalen Erlasse fertig ist. Bei vier Kantonen sind entsprechende Gesetzesartikel vom EDI genehmigt worden, aber immer mit dem Vorbehalt, dass weiterführende Erlasse ebenfalls noch der Genehmigung durch den Bund bedürfen (Stand Januar 1996).

Die detailliertesten Ausführungen zu Planung und Bewirtschaftung sind bisher in der Waldverordnung des Kantons Solothurn zu finden. Das BUWAL kommt zum Schluss, dass diese Bestimmungen abschliessend zur Erfüllung von Art. 20 WaG genügen. Die Tiefenschärfe der Erlasse für die Genehmigung durch das Departement ist nicht gleichzusetzen mit der Auslösung von Bundessubventionen. Für diese gilt eine andere Tiefenschärfe.

Die Kantone sollten einerseits den Waldeigentümer gebührend berücksichtigen und andererseits besonderes Augenmerk auf die öffentliche Mitwirkung legen. Art. 18 Abs. 3 der WaV sagt aus, dass die Bevölkerung bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, in geeigneter Weise mitwirken kann und diese einsehen kann. Die Kantone werden sich überlegen, ob eine einfache öffentliche Auflage genügt, um diese Ziele zu erreichen.

3. Ausblick

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Stand der Vernehmlassungen durch das BUWAL und der Genehmigungen durch das EDI sowie über die Waldabstände in neuen Erlassen. Das Departement des Innern hat bis Ende 1995 genehmigungspflichtige Normen von vier Kantonen genehmigt. In zwei weiteren Kantonen wurden bisher nur die Waldabstandsvorschriften, die nicht im kantonalen Waldgesetz geregelt sind, vom Bund genehmigt. Kopfzerbrechen bereiten, wie erwähnt, die aus der Sicht des Bundes zu geringen Waldabstände einiger Kantone.

Erwartungsgemäss können die auf kantonaler Gesetzesstufe getroffenen Regelungen zu den Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften nicht so detailliert sein, dass eine abschliessende Genehmigung durch das EDI erfol-

Tabelle 1. Vernehmlassungen und Genehmigungen beim Bund/Stand Februar 1996.

Kt	Gesetz vom	Stellungnahme BUWAL	Genehmigung EDI	Waldabstand
	Loi du	Prise de position OFEFP	Approbation DFI	Distance de la forêt
AG	Baugesetz vom 19.1.93		8.3.94	
	KWaG	im Gang		
ΑI		1		
AR		15.9.95		20 m mit Aus- nahme bis 12 m
BE	KWaG	im Gang		
BL	KWaG	4.3.94		≥ 15 m
BS				
FR				
GE				
GL	KWaG	12.9.94	4.7.95 1.7.95 ☆	15 m mit Ausnahmen
GR	KWaG	6.1.94 +	17.3.95	10 m mit Aus- nahme bis 5 m
	KWaV vom 2.12.94	6.4.94	1.1.96 ☆	
JU				
LU				
NE	Loi cantonale sur les forêts	26.4.95		30 m vom Waldrand mit Ausnahmen
NW				
ow	Baugesetz vom 12.7.94		28.7.94	
	Forstveror. vom 20.10.94	14.12.94	22.12.94	
SG	Baugesetz vom 6.6.72		10.5.93 (verweigert)	
	überarbeitete Fassung	8.3.94 + 8.3.95		
SH	KWaG	3.10.94		15 m in Bauzone mit Ausnahme 10 m, sonst 30 m
so	KWaG vom 25.10.94	21.9.93		20 m mit Aus- nahme bis 10 m
SZ				
TG	KWaG 14.9.94	13.1.95 nur zu grossen Veranst.		mind. 25 m mit Ausnahmen durch Baulinien
ΓI	Legge forestale cantonale	17.2.95	3.11.95	10 m mit Aus- nahmen bis 6 m (neg. Zwischen- entscheid)
JR	KWaG	im Gang		
/D	KWaG	im Gang		
/S		3		
ZG				

KWaG= Kant. Waldgesetz KWaV= Kant. Waldverordnung
Loi cantonale

☆ = in Kraft ab / en vigueur dès le

gen kann. Weitere Erlasse tieferer Stufen müssen später auch zur Genehmigung eingereicht werden.

Zusammenfassung

Kantonale Waldgesetze, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ausgearbeitet werden, sind nicht vom Bund zu genehmigen. Im Sinne einer Oberaufsicht verlangt der Gesetzgeber allerdings, dass drei Normen zu den nachteiligen Nutzungen, zum Waldabstand und zu den Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt werden müssen. Der Aufsatz beleuchtet das Verfahren und die Prüfkriterien des Bundes. Es wird eine Übersicht über den Stand der Genehmigungen beim Bund gegeben.

Résumé

Premières expériences avec l'approbation des lois forestières cantonales par la Confédération

Les lois forestières cantonales, qui sont élaborées sur la base de la loi fédérale sur les forêts (LFo) ne doivent pas être approuvées par la Confédération. A titre de haute surveillance, le législateur exige toutefois que trois normes soient approuvées par le Département fédéral de l'intérieur: Il s'agit des dispositions concernant les exploitations préjudiciables, la distance par rapport à la forêt et les prescriptions nécessaires en matière d'aménagement et de gestion. Le présent article décrit la procédure et les critères d'appréciation de la Confédération. Il donne une vue d'ensemble de l'état des approbations par la Confédération.

Summary

First experiences with the approval of cantonal forestry laws by the federal government

Cantonal forestry laws are based on the Federal Law on Forests (WaG), but do not as a whole require approval by the federal government. For general supervisory reasons, however, the federal law requires that three areas of regulation should be approved by the Federal Department of Home Affairs. These are provisions on detrimental exploitation, forest distances, planning and management. The present article explains the procedures involved, as well as federal inspection criteria. It also provides a general view of the number and type of such cantonal provisions, so far approved by the federal government.

Literatur

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG); SR 921.0. Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV); SR 921.01. Botschaft vom 29. Juni 1988 zu einem Bundesgesetze über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetze, WaG); 88.048.

ereignissen (Waldgesetze, WaG); 88.048.

H. P. Jenni, «Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung»; BUWAL Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, 1993.

Verfasser:

David Schmid, dipl. Forsting. ETH, BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Postfach, CH-3003 Bern. Nicoletta della Valle, lic. iur., ehemals Chefin Rechtsdienst 1 der Abteilung Recht, BUWAL, Postfach, CH-3003 Bern.